

## 6.

# Das Ausstellungswesen

## 6 a. Organisation und Aufbau einer Ausstellung

*Franz Hiergeist*



langjähriger Bezirks- und Vereinsvorsitzender sowie VBR-Vorstandsmitglied  
Ehrenmitglied im VBR  
Vielfacher Ausstellungsleiter von Schauen aller Größenordnungen  
Preisrichter A-M, Z1-Z3

### Gliederung

- Organisation und Aufbau einer Ausstellung
- Vorbereitung der Ausstellungstiere
- Bewertung durch den Preisrichter

## **a) Organisation und Aufbau einer Ausstellung**

Das Handwerkszeug zum Thema „Ausstellung“ sind die Allgemeinen Ausstellungs-bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (= AAB).

Diese sind nicht nur Leitfaden, sondern quasi das „Gesetz“ bei der Durchführung einer Ausstellung, egal ob es sich um eine kleine Lokalschau oder um die Nationale Bundessiegerschau handelt. Sie sind für den Veranstalter, für den Aussteller und für die Preisrichter verbindliche Grundlage und Sonderbestimmungen und Richtlinien der Ausstellungsleitungen (= AL) dürfen keinesfalls in Widerspruch zu den AAB stehen. Evtl. Sonderbestimmungen der AL müssen in den Meldepapieren bekanntgegeben werden, damit sich die Aussteller hierauf einstellen können.

### **Beteiligte an einer Ausstellung sind**

- der Veranstalter (in der Regel ein Verein), vertreten durch die AL
- die Aussteller
- die Preisrichter.

Die Organisation einer Ausstellung fängt optimaler Weise bereits Jahre vor dem geplanten Ausstellungstermin an. Eine **rechtzeitige Planung** verschafft dem Veranstalter den nötigen Spielraum, vermeidet (nicht notwendigen) Stress und hilft, Kosten zu sparen.

Zu allererst muss sich der Veranstalter Gedanken über den Termin machen. Hierzu ist die Abklärung des Ausstellungsortes erforderlich und ob dieser zum gewünschten Ausstellungstermin zur Verfügung steht. Bei der Auswahl des Ausstellungstermins sind die geschützten Termine der jeweils übergeordneten Schauen zu beachten. D.h. konkret, dass

- Bundesschauen (das sind Nationale Bundessiegerschau, Deutsche Junggeflügelschau und Lipsia-Bundesschau) Termschutz gegenüber Landesverbandsschauen haben
- Ausstellungen der Fachverbände (das sind VHGW-, VZV- und VDT-Schau gegenüber Hauptsonderschauen der Sondervereine
- Verbandsschauen (das sind Landes-, Bezirks- und Kreis-Verbandsschauen) Termschutz gegenüber nachgeordneten Schauen haben. Bezirks- und Kreis-Verbandsschauen gelten als genehmigt, wenn sie mit der Jahresmeldung fristgerecht gemeldet werden.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage besteht eine gewisse Unsicherheit, was die Planung der Ausstellungstermine anbelangt und mancher (rechtlich bestehende) Termschutz kann nicht eingehalten werden.

Ist der Termin festgelegt sollten umgehend die voraussichtlich aufgrund der zu erwartenden Tierzahlen benötigten **Preisrichter** ausgewählt und angeschrieben werden. Besonders ist darauf zu achten, dass die in die Auswahl gezogenen Preisrichter auch die benötigten Zulassungsgruppen haben. Von jeder Gruppe sollten min. zwei Preisrichter vorhanden sein, um jedem Aussteller auch die Erreichbarkeit der Höchstnote zu ermöglichen (gleiche Rechte!).

Wie überall im täglichen Leben sind auch bei der Übernahme und Durchführung einer Ausstellung **Rechtsfragen** zu beachten.

Grundsätzlich ist Gerichtstand und Erfüllungsort für alle mit der Schau zusammenhängenden Angelegenheiten der Ort der Ausstellung. Anzuraten ist, in den Sonderbestimmungen der AL den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen und evtl. Rechtsstreitigkeiten der Ehrengerichtsordnung des BDRG zu unterwerfen.

Die AL hat alle behördlichen und seuchenhygienischen Bestimmungen zu beachten. Hierzu ist anzuraten, sich rechtzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich ist eine Ausstellung nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigenpflichtig. D.h. nach Meldeschluss ist der Veterinärbehörde Mitteilung zu machen. Dies ist relativ einfach zu erledigen

durch die Übermittlung der Ausstellungsordnung (aus der ja alle für die Schau relevanten Daten hervorgehen) und einem Aussteller- und Rasseverzeichnis. In der Regel hört man von der Behörde nichts, denn wenn man was hört, ist's grundsätzlich nichts Gutes.

In letzterem Fall kann (wie in Leipzig 2016 geschehen) die Ausstellung nicht stattfinden und ist rückabzuwickeln, d.h. die Aussteller erhalten ihre bezahlten Kosten abzüglich 25 % (oder bei Nachweis auch höher) des Standgeldes zurück.

Regeln die **Ausstellungsbestimmungen** der AL nichts, gelten grundsätzlich die **AAB** des BDRG! Daher kann und soll in den Ausstellungsbestimmungen mancherlei geregelt werden. Z.B. was den Tierdiebstahl angeht: Die AL haftet bei Tierdiebstahl nur, soweit sie eine Schuld daran trifft. Dies ist ein sehr dehnbarer Begriff, bei kleineren Ausstellungen hat es ohnehin kaum eine Bedeutung, bei größeren Ausstellungen, dies gilt auch und besonders bei Hauptsonderschauen, ist es für die AL in der Praxis unmöglich, einen geplanten Tierdiebstahl zu verhindern. Daher ist die Schuldfrage der AL am Tierdiebstahl sehr fraglich. Um evtl. Streitigkeiten zwischen AL und Bestohlenem aus dem Weg zu gehen ist eine „Problemlösung“, den Schadenersatzbetrag möglichst niedrig anzusetzen. Wichtig erscheint auch, einen Schadenersatz für evtl. gestohlene Transportbehältnisse auszuschließen, denn auch dieser Diebstahl ist durch die AL kaum verhinderbar.

Nicht mehr praxisgerecht erscheint der Passus in den AAB, dass nur von der AL zugelassene Fachfotografen Aufnahmen von den gezeigten Tieren machen dürfen.

Ein sehr wichtiger Punkt für die AL ist „**Alle Aussteller haben gleiche Rechte und Pflichten**“! Die Zeiten, wo auf Bundesschauen Höchstpreise Rasse-, oft sogar Farbenschlagsbezogen gebunden waren, sind vorbei, es dürfen, ja müssen nur gespendete Preise, bei denen vom Spender der Vergabemodus festgelegt wurde, so vergeben werden. Alle anderen Preise müssen unter dem Gleichheitsgrundsatz jedem Aussteller möglich sein.

In den Ausstellungsbestimmungen der AL kann (und soll) auch die Einspruchsfrist geregelt werden, denn ansonsten gelten drei Monate hierfür.

In letzter Zeit kann man auf Ausstellungen, gleich welcher Größenordnung, wieder häufiger die althergebrachte **Präsentation von Volieren und Stämmen** antreffen.

Unsere Ausstellungen sind in der Vergangenheit aus den verschiedensten Gründen immer mehr zu „lange Reihen-Ausstellungen“ geworden. In alten Katalogen kann man sehen, dass dies früher anders war: Es durften nur Paare oder Stämme ausgestellt werden. Dies ist leider in Vergessenheit geraten, außer beim Ziergeflügel, hier ist es nicht nur selbstverständlich, nein, es ist Pflicht. Und auch die Ausgestaltung des Ausstellungsbehältnisses muss besonders sein. Sicherlich ist es oft ein Problem des Platzbedarfes von Volieren und größeren Käfigen für die Präsentation von mehreren Tieren in einem Käfig, doch wo ein Wille ist dürfte i.d.R. auch ein Weg sein. Auch wenn nur für ein oder zwei Großkäfige Platz im Eingangsbereich ist bereichert dies die Ausstellung unter dem bekannten „Ah-Effekt“ ungemein. Eines muss aber klar sein: Auch die Ausgestaltung und Größe des Käfigs gehört dazu: Ein Taubenpaar in einen 50er-Käfig zu setzen bringt gar nichts, dann sollte man es lieber bleiben lassen!

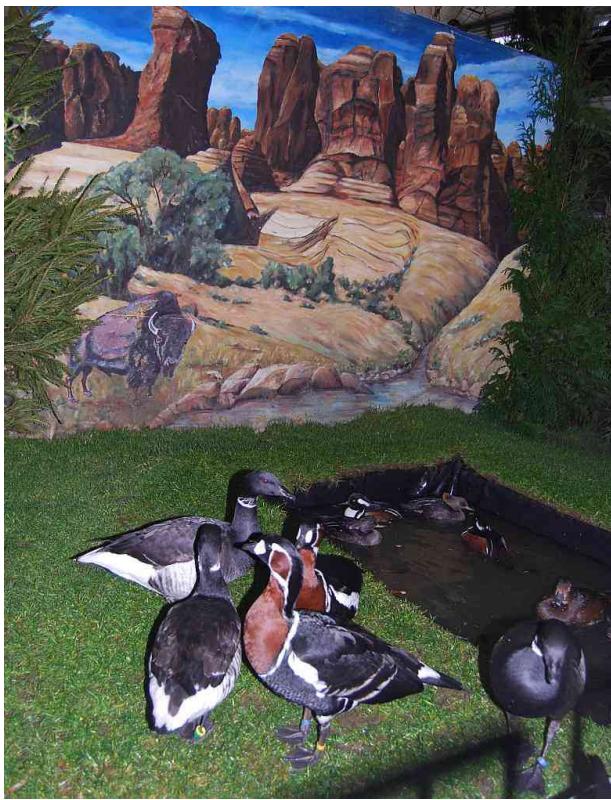
Sehr wichtig ist auch die vorherige Zusammengewöhnung der in einem Käfig auszustellenden Tiere. Sicherlich wird beim Rassegeflügel hier kein Paarverhalten bewertet, aber ständige Streitereien sind für eine gute Bewertungsnote bestimmt nicht förderlich.



Ist ganz viel Platz vorhanden so kann und darf auch über eine Großvoliere nachgedacht werden. Diese kann mit unterschiedlichen Arten und Rassen, die sich untereinander vertragen, besetzt werden. Eine Bewertung in der Gesamtheit der Großvoliere ist nicht zulässig, jedoch dürfen Paare oder auch Einzeltiere als solche vor dem Einsetzen in die Großvoliere bewertet werden.



Ob Themenpräsentationen wie oben zu Olympia 2012 in London oder Seidenhühner auf einem Fußballfeld – dem Einfallsreichtum sind keine Grenzen gesetzt.



Oder die Tiere in einer Voliere, die geschmückt ist nach deren Herkunftsland, ist eine attraktive Darstellung unseres schönen Rassegeflügels  
Auch die Gestaltung der Käfigrückwand und des –inhaltes macht was her (oben und unten) und moderne Plakate sprechen an (rechts oben).



Einzeltiere sollen in der vom Bundeszuchtausschuss empfohlenen Reihenfolge katalogisiert werden, d.h.: Puten – Perlhühner – Gänse – Enten – Hühner – Zwerghühner – Japanische Stand 2026

Legewachteln – Tauben. Auch die Reihenfolge innerhalb dieser Gruppe ist festgelegt (siehe orangefarbiger Satzungsordner Abt. 11). Diese wäre optimal, aber in jüngster Zeit wird sie häufig ignoriert und die Katalogisierung nach Käfiggrößen vorgenommen, um einen leichteren, auch übersichtlicheren Aufbau der Käfige zu ermöglichen.

Rassegeflügel kann max. bis zu einem Alter von 6 Jahren ausgestellt werden, ganz einfach zu merken: Gleiche Ringfarbe mit unterschiedlichem Jahrgang, so kann der ältere Jahrgang nicht mehr ausgestellt werden! Ziergeflügel muss paarweise gemeldet und kann ohne Altersbeschränkung ausgestellt werden. In der Praxis oft missachtet, aber für eine optimale Bewertung unumgänglich muss die AL bei der Präsentation von Ziergeflügel auf Teichanlagen (die sicherlich i.d.R. gut gemeint und auch ein Magnet der Ausstellung ist) dafür Sorge tragen, dass sich die Tiere bei der Bewertung im Trockenbereich aufhalten. Um eine zielführende Bewertung zu ermöglichen wäre optimal, die Ziergeflüelpaare für die Bewertung in ausreichend große Schaubehältnisse und anschließend in die Teichanlage zu setzen.

Relativ selten ist eine Eierschau anzutreffen. Bei Puten, Perlhühnern, Gänse und Enten müssen 5 Eier, bei Hühnern und Zwerghühnern 10 Eier präsentiert werden.

An einer Ausstellung können sich **Einzelpersonen und genehmigte Zuchtgemeinschaften (ZG) beteiligen**. Auch ausländische Züchter, die Mitglied in einem EE-Verband sind, können sich beteiligen. Wichtig bei ZG ist, dass sie sich nur mit den eingetragenen Rassen und Farbenschlägen als ZG beteiligen können, daher ist der Schaumeldung eine Kopie der Genehmigung beizufügen. Mit nichteingetragenen Rassen/Farbenschlägen können sich Mitglieder der ZG als Einzelaussteller beteiligen.

Vieles von dem Vorgenannten ist für das Erstellen der **Ausstellungspapiere** sehr wichtig, denn in der Ausstellungsordnung sind nicht nur die Ausstellungsgebühren wie Standgeld, Kostenbeiträge und Preisgelder aufzuführen, sondern auch die „gewünschten“ (= möglichen) Abteilungen wie z.B. Volieren/Stämme, Ziergeflügel, Eierschau, evtl. Bastel- und Malwettbewerb etc.

Die Gestaltung der Ausstellungspapiere ist jedem selbst überlassen, sie sind jedoch bestimmt ein Aushängeschild für den Veranstalter.

In der Ausstellungsordnung können und sollen die von der AL festgelegten Sonderbestimmungen aufgeführt sein, sie sollen nicht zu umfangreich, aber auch nicht zudürftig sein, kurz: Sie sollen alles für den Aussteller Wichtige enthalten. Der Meldeschluss ist dann auch immer wieder Diskussionspunkt. Sicher nimmt die moderne EDV viel Arbeit ab, aber eines nimmt sie nicht ab, nämlich das Nichteinhalten des Meldeschlusses, gemeint sind hier nicht ein, zwei Tage, sondern eine Woche und mehr. Und genau dies sollte man einkalkulieren!

Auch der Meldebogen (= A-Bogen) sollte übersichtlich gestaltet sein, denn so minimieren sich lästige und zeitraubende Rückfragen bei der Eingabe der Daten in die EDV, die ja mittlerweile und Gott sei Dank Einzug in fast jede Ausstellung gehalten hat.

Zu den Ausstellungsgebühren: Diese müssen bei Meldeschluss eingegangen sein, außer die AL hat den Einzug der Gebühren mittels SEPA-Mandats angeboten. In diesem Fall werden sie dann von der AL zum gegebenen Zeitpunkt eingezogen. Grundsätzlich verfallen die Ausstellungsgebühren bei Nichtbeschickung der Ausstellung, gleich aus welchem Grund! Einzige Ausnahme: Behördliches Verbot der Ausstellungsbeschickung.

Rechtzeitig vor dem Ausstellungstermin sollen auch die „**Auftragsbestätigung = B-Bogen**“ nebst Ringkarte und sonstigen Unterlagen z.B. Formular tierärztliches Zeugnis an die Aussteller verschickt werden. Auch für den Ausdruck, das Einpacken und den Versand ist Zeit von Nöten, die einzukalkulieren ist. In diesen Zeitraum fällt auch das Einteilen der Preisrichter entsprechend ihrem Zulassungsbereich, hier gibt es manche Überraschung, z. B. wenn die geschätzte Meldezahl bestimmter Gruppen anders als erwartet ist und man dann die hierfür erforderlichen Preisrichter stand 2026

nicht oder zu viel hat. Dann geht die Suche oder die Absage los. Ein Aushängeschild für den Veranstalter sollte auch das nach AAB vorgesehene Erinnerungsschreiben an die Preisrichter sein, mit EDV-Einsatz aber auch keine große Sache. Unterbleibt es aber so folgen Rückfragen und zeitraubende Telefonate.

Auf das **Zusammenstellen der Preisrichterunterlagen** ist besonderes Augenmerk zu legen: Die Bewertungsliste enthält die zur Bewertung zugeteilten Tiere und soll optimaler Weise auch die Rassen und Farbenschläge sowie Geschlechts- und Altersangabe (jung/alt) enthalten. In Streitfällen ist die vom Preisrichter ausgefüllte Bewertungsliste ausschlaggebend. Die Liste der Preise mit deren genauen Bezeichnung, wertmäßiger Abstufung, Anzahl und evtl. Bindung, zu verwendende Abkürzungen und evtl. Nummerierung. Weiterhin die Auskunft, ob eine Jugendschau angeschlossen ist, ob durchgehende Bewertung erfolgen soll (sehr wichtig wegen „falscher Klasse“) und die Benennung des zuständigen Obmannes. Einem Preisrichter dürfen grundsätzlich nicht mehr als 80 Einzeltiere zugeteilt werden, bei Sonderschauen nicht mehr als 100 Tiere, sofern vorher abgesprochen. Eine Voliere und ein Eiersatz zählen als 3 und ein Stamm als 2 Einzeltiere.

Bei der **Zuteilung der Preise** an die Preisrichter ist ebenfalls die AAB zu beachten. Hiernach müssen einem Preisrichter je 10 Tiere min. 1 Ehrenpreis (E, dessen Höhe mindestens die Standgeldhöhe zu betragen hat) und 2 Zuschlagspreise (Z, Höhe nicht vorgeschrieben) zuzuteilen. Wertgegenstände müssen min. den Wert eines E der AL haben, im Zweifelsfall kann hierüber ein Nachweis verlangt werden.

Die Preise der Organisation sind wie folgt zu bezeichnen:

SB = Siegerband

BM = Bundesmedaille

BLP = Bundesleistungsprämie

LVM = Landesverbands-Medaille

LVP = Landesverbands-Prämie

BVE = Bezirksverbands-Ehrenpreis

BVP = Bezirksverbands-Prämie

KVE = Kreisverbands-Ehrenpreis.

Eine Verwendung dieser Abkürzungen bei anderen Ausstellungen ist unzulässig.

Rassegebunden gestiftete Preise sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Reihenfolge der zu vergebenden Preise ist auf der Preisliste aufzuführen.

Immer positiv für den Veranstalter ist die baldige kostenfreie Zusendung des Kataloges an die Preisrichter! Selbstverständlich ist, dass die Preisrichter und Obleute mit Namen und Adresse im Katalog erscheinen.

Hilfreich ist auch die EDV für das **Ermitteln des Käfigbedarfes**. Ein Blick darüber gibt schnell Auskunft, ob die eigenen Käfige ausreichen oder ob noch welche besorgt werden müssen.

Weitere Planungen bzw. Besorgungen: Käfigunterbau; Einstreumaterial (möglichst staubfrei, das in letzter Zeit sehr häufig zum Einsatz kommende Hanfhäcksel hat sich hier sehr bewährt, Laub o.ä. bei Ziergeflügel, Stroh beim Wassergeflügel); Abdeckmaterial, zugleich Ausschmückung der Voliere und Stämme – hier sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt; Wellpappe besorgen; passendes Futter für die Ausstellungstiere mit den entsprechenden Gefäßen (Nassfutter für Wassergeflügel!). Es gibt also nach Meldeschluss jede Menge zu tun, nicht zu vergessen ist das Bestellen der Sachpreise und die Überwachung des rechtzeitigen Eingangs dieser. Auch kann und soll sich die AL an Politiker bei der Einladung zur Schau bzw. zur Eröffnung dieser mit der Bitte um Spende von Sachpreisen wenden.

Der **Katalog ist vorzubereiten**, d.h. die gewünschten Grußworte sind anzufordern und deren Eingang ist zu überwachen. Wenn Inserate von Firmen in den Katalog aufgenommen werden sollen so müssen diese besorgt werden.

Und der **Personalbedarf und Personaleinsatz** für den Aufbau der Ausstellung, Anlieferung der Tiere (Kontrolle Ringkarten und Bescheinigungen), während der Ausstellung (Betreuung von

Gästen und Tieren, Tierverkauf, Preisausgabe und -auszahlung), Aussetzen der Tiere und Abbau der Ausstellung ist zu planen und einzuteilen.

Nicht zu vergessen ist auch die **Öffentlichkeitsarbeit**. Ein Vorbericht und Hinweis auf die Ausstellung sollte an die Presse gegeben werden.

Ist dies alles gut geplant kann man ruhigen Gewissens dem Einlieferungstag entgegensehen und die Einlieferung wird reibungslos erfolgen.

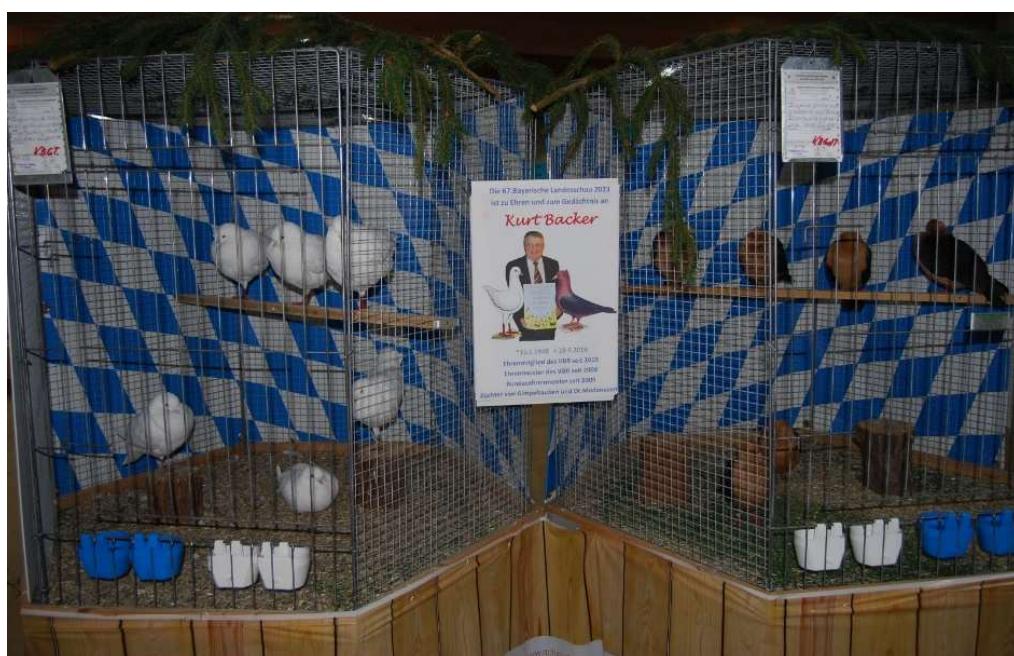
Spannend ist es immer wieder am Morgen des Bewertungstages, nämlich, ob alle Preisrichter eingetroffen sind. Denn ist dies nicht der Fall muss reagiert werden, doch dies ist relativ selten der Fall, aber Unfälle, kurzfristige Krankheit o.ä. sind nicht auszuschließen.



Zu den allgemeinen Aufgaben der AL gehört insbesondere, dass die **Ausstellung werbewirksam und dekorativ** aufgebaut und präsentiert wird – nur so wird unser Hobby in ein positives Licht gestellt. Eine noble Geste sind Voliere zu Ehren von verstorbenen Persönlichkeiten wie z.B. links bei der Bay. Landesschau 2023 in Straßkirchen zu Ehren von Kurt Backer.

Die ausgestellten Tiere dürfen nicht unnötig belästigt werden, eine Benutzung des Preisrichterstabes ist nur den amtierenden Preisrichtern am Bewertungstag gestattet. Evtl. kranke oder erkrankte Tiere sind aus den Käfigen zu nehmen und zu separieren. Die Käfignummernschilder sind einheitlich oben links am Käfig anzubringen.

Bei evtl. streitenden nebeneinander-stehenden Hähnen ist eine Zwischenwand anzubringen.





„Der erste Eindruck ist entscheidend“ – ein alter, und wahrer Spruch – siehe oben „Wiener Stadtstrand“ bei der 7.RBES der Wiener, Prager und Budapester Tümmler und Jubiläumsschau „25 Gäubodenhalle Straßkirchen 2025“ – einfach einladend!

Rechts: Unsere Ausstellungen sind oft sehr nah an Weihnachten – dies kann man auch zum Thema machen – siehe kleines Foto.

Unten: Die schöne Präsentation der Preise und Trophäen ist ebenfalls ein Aushängeschild einer optimalen Ausstellung.

